

Antrag der Unternehmens Windkonzept-Entwicklung u. Verwaltung GmbH & Co. KG (vertr. d. Herrn Dirk Schröder): Ausweisung von Sondergebieten Windenergie für Flächen in Achtermeer, Schweiburg, Kreuzmoor und Jaderkreuzmoor

Beratungsablauf:		
22.02.2024	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
07.03.2024	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
14.03.2024	Gemeinderat	Entscheidung

Die Windkonzept-Entwicklung u. Verwaltung GmbH & Co. KG hatte mit Datum vom 04.10.2023 auf Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergie für die in der Potenzialstudie dargestellten Potenzialflächen: „Achtermeer“, „Schweiburg“, „Kreuzmoor“ und „Hahner Brake“ gestellt.

Dieser Antrag ist vom Vorhabenträger in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am 23.11.2023 vorgestellt und erläutert worden. Der Antrag ist dieser Vorlage noch einmal beigefügt.

Eine Beschlussempfehlung ist in dieser Sache noch nicht gefasst worden, sondern auf die nächste Fachausschusssitzung vertagt worden. Der Antragsteller hat in der Zwischenzeit weitere Unterlagen eingereicht, die ebenfalls dieser Vorlage beigefügt sind (Plankonfigurationen).

Der Rat der Gemeinde Jade hat am 19.12.2023 die neu erstellte Standortpotenzialstudie Windenergie und zudem die Ausweisung der beiden darin dargestellten Potenzialflächen „Jaderaußendeich“ und „Kreuzmoor“, beide außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gelegen, beschlossen. Mit diesem Beschluss wird eine Neuausweisung von insgesamt rd. 35 ha für die Windenergie angestrebt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des § 245e BauGB hingewiesen (Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land):

- Bestehende, rechtskräftige Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB gelten zunächst so lange fort, bis das Erreichen des zugewiesenen Teilflächenziels (auf Landkreisebene) festgestellt wird, längstens allerdings bis zum 31.12.2027
- Der Flächennutzungsplan darf geändert werden. Er gilt weiter, sofern nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Bei der Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergie darf die Abwägung sich auf die Belange beschränken, die von der Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Von dem bisherigen Planungskonzept kann abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Von der Wahrung der Grundzüge der Planung ist **regelmäßig** auszugehen, wenn die zusätzliche Flächenausweisung nicht mehr als 25% der bisher bereits ausgewiesenen Flächen beträgt.
- Das Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner hatte zu dieser Schwelle bereits eine Einschätzung wie folgt abgegeben:

„Wenn wir davon ausgehen, dass in der bisherigen Ausschlusswirkung der Gemeinde Jade alle Bestandsflächen für Windenergie berücksichtigt sind, dann kommen wir auf eine Fläche von rund 148 ha.

*25% davon wären also 37 ha, die nach § 245e BauGB nach Möglichkeit nicht überschritten werden sollen. Bei einer Ausweisung der Suchräume Jaderaußendeich (ca. 23 ha) und Kreuzmoor (ca. 11 ha) kommen wir in Summe auf eine zusätzliche Fläche von ca. 33 ha und liegen damit noch unter den 25%. Rechnet man nun die (oder einen der) Suchräume innerhalb der LSG Flächen hinzu, so lägen wir über diesem Wert. Durch die Formulierung im § 245e: "Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist **regelmäßig** auszugehen (...)", ist davon auszugehen, dass der 25% Wert auch im gut begründeten Einzelfall durchaus überschritten werden kann.“*

Bei der Entscheidung über den Antrag sind zwei wesentliche Aspekte zu beachten:

1. 25% - Regel aus dem § 245e BauGB (Ausführungen dazu s.o.)
2. Die Potenzialfläche „Hahner Brake“ befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Durch die Änderung des § 26 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) wurden die Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen geöffnet (gilt allerdings nicht für Natura 2000 Gebiete oder Stätten, die zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurden).
Aktuell kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob eine Öffnung der Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich notwendig sein wird, um den Flächenbeitragswert des Landkreises Wesermarsch zu erreichen. Bisher hat es keine endgültige Meldung des Landkreises über das Erreichen des Teilflächenziels gegeben. Die Entscheidung für die tatsächliche Öffnung der LSG-Gebiete im Landkreis Wesermarsch obliegt dem Landkreis

Die Potenzialflächen haben laut Standortpotenzialstudie folgende Flächengrößen:

Achtermeer: rd. 5,4 ha (hier stehen bereits 3 Anlagen)

Schweiburg: <= 5 ha

Kreuzmoor: rd. 11 ha

Hahner Brake: rd. 7,8 ha

Die Potenzialfläche „Kreuzmoor“ soll gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2023 für die Windenergie ausgewiesen werden.

Anmerkungen zu den nachgereichten Unterlagen (Plankonfigurationen):

Karte 1 „Windparkplanung Jaderkreuzmoor (Potential)“ – 23 Anlagen:

Die dargestellte Fläche ist nicht Ergebnis der Standortpotenzialstudie. Die Standortpotenzialstudie weist lediglich eine Flächengröße von rd. 7,8 ha aus und dies auch nur unter Öffnung der Landschaftsschutzgebiete. Die übrige Fläche ist aufgrund der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung als kommunale Ausschlussfläche dargestellt (siehe hierzu: Karte 4 der Potenzialstudie – Naturschutz, Raumordnung).

Karte 2 „Windparkplanung Jaderkreuzmoor“ – 2 Anlagen:

Diese Karte bildet die Potenzialfläche „Hahner Brake“ ab, die sich bei Öffnung der Landschaftsschutzgebiete ergibt.

Karte 3 „Windparkplanung Kälber Straße“ – 3 Anlagen:

Diese Karte bildet die Potenzialfläche „Kreuzmoor“ ab, für welche der Gemeinderat grundsätzlich bereits die Ausweisung als Sondergebiet Windenergie beschlossen hat.

Karte 4 „Windparkplanung Schweiburg“ – 1 Anlage:

Die hier dargestellte Fläche ist in der Potenzialstudie als Kleinstfläche ≤ 5 ha eingestuft.

Beschlussempfehlung:

-